

Werk

Titel: Die Denkmalpflege

Autor: Bohnstedt, Werner

Ort: Berlin

Jahr: 1900

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273_0002|log78

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Die Denkmalpflege.

Herausgegeben von der Schriftleitung des Centralblattes der Bauverwaltung, W. Wilhelmstraße 89.
Schriftleiter: Otto Sarrazin und Friedrich Schultze.

II. Jahrgang.
Nr. 13.

Erscheint alle 3 bis 4 Wochen. Jährlich 16 Bogen. — Geschäftsstelle: W. Wilhelmstr. 89. — Bezugspreis
einschl. Abtragen, durch Post- oder Streifbandzusendung oder im Buchhandel jährlich 8 Mark; für das
Ausland 8.50 Mark. Für die Abnehmer des Centralblattes der Bauverwaltung jährlich 6 Mark.

Berlin, 17. October
1900.

[Alle Rechte vorbehalten.]

Die Denkmalpflege.

(Schluß.)

Nach Abschluß der Liste erfolgt die Einwerthung, d. h. alle darin aufgeführten Werke werden für geschichtliche oder Kunstdenkmäler erklärt und unter die Obhut des Staates gestellt. Das ist eine gesetzliche Maßnahme, die in die Rechte des Besitzers eingreift und deshalb nicht leicht zu regeln ist. Ist der Staat, eine Provinz, ein Kreis, eine Gemeinde, eine geistliche oder weltliche Körperschaft oder eine Anstalt, über die der Staat ein Aufsichtsrecht ausübt, der Eigenthümer, so hat es weniger Schwierigkeiten. Wenn es aber ein Einzeler ist, so muß mit großer Schonung vorgegangen werden. Das französische Gesetz giebt in dieser Hinsicht werthvolle Fingerzeige. Es verlangt zunächst den Antrag oder das Einverständnis des Besitzers, setzt die Bethheiligung des Staates an den Unterhaltungskosten zwar nicht als Bedingung, aber doch als üblich voraus und sieht erst für den Fall der Weigerung eine Enteignung vor. Die Schonung darf nicht in Schwäche ausarten; denn die im Privatbesitz befindlichen Werke pflegen den meisten Gefahren ausgesetzt zu sein.

Sehr wichtig ist die Vollständigkeit der Einwerthungsliste. Ein beschränktes Verzeichniß, wie das zum englischen Gesetz von 1882 gehörige, das nur 68 meist vorgeschichtliche Alterthümer umfaßt, kann eine Gefahr bilden, weil es alle nicht eingetragenen Denkmäler gewissermaßen für vogelfrei erklärt.

Also: die Einwerthung ist als allgemeiner Grundsatz anzunehmen.

Worin besteht nun der gesetzliche Schutz? Der Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine hat auf seiner vorjährigen Hauptversammlung die wesentlichsten Bestimmungen in folgenden vier Sätzen zusammengefaßt:

„1. Ein unbewegliches Denkmal von kunstgeschichtlicher oder geschichtlicher Bedeutung, das sich im Besitze des Staates oder irgend einer Körperschaft im Sinne des öffentlichen Rechts befindet, darf ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht zerstört und nicht wiederhergestellt, wesentlich ausgebessert oder verändert, noch wesentlich dem Verfall überliefert werden.“

Bemerkte sei hierzu: Wie die Aufsicht ausgeübt wird, welchen Behörden sie übertragen wird, bestehenden Verwaltungen oder besonderen Denkmälhütern oder einem Ausschuss, der von dem Ministerium berufen wird, ist Sache jedes einzelnen Staates, ebenso wie die Einrichtung des ganzen Dienstes zur Ueberwachung und Leitung der Bauarbeiten. Es ist dies allerdings eine der allerwichtigsten Fragen, denn von ihr hängt das Schicksal der Denkmäler ab. Es empfiehlt sich nicht, wichtige Entscheidungen in die Hand politischer Beamten zu legen, weil diese zu viele Rücksichten zu nehmen haben und leicht geneigt sein werden, auf dem ihnen ferner liegenden Gebiete der Kunst Zugeständnisse zu machen. Im übrigen kann man keine allgemein gültigen Vorschläge machen, sondern wiederum nur auf die französischen Einrichtungen als sehr nachahmenswerth hinweisen. Hier steht ein vielköpfiger Ausschuss an der Spitze, dem außer den vier eigentlichen Denkmalpflegern (drei hervorragenden Architekten für die Bauten, einem Gelehrten für die Kunstgegenstände) die Directoren aus den verschiedenen als Eigenthümer beteiligten Ministerien, ferner die Leiter der großen staatlichen und städtischen Museen, die höchsten Beamten der Hauptstadt und neben diesen hervorragende Künstler, Gelehrte, Forscher, Sammler und Schriftsteller angehören. Ein solcher Ausschuss bietet die Gewähr, daß nicht nach einseitigen Gesichtspunkten verfahren wird, sondern daß alle Kunst- und Geschmacksrichtungen ihre Vertreter finden.

Was unter wesentlicher Ausbesserung oder Veränderung zu verstehen ist, ist in den Ausführungsbestimmungen vom 3. Januar 1889 zum französischen Gesetz sehr gut erläutert worden. Artikel 11 besagt: „Zu den Arbeiten, deren Entwürfe der Genehmigung des Ministers bedürfen, gehören: Wandmalereien, die Ausbesserung alter Malereien, die Ausführung neuer und die Ausbesserung alter Fenster, Arbeiten, welche die Vergrößerung, Freilegung und den Schutz eines eingewertheten Denkmals bezwecken, und auch Arbeiten wie die Anlage einer Heizung, Beleuchtung, Wasserversorgung und andere, die irgend einen Theil des Denkmals verändern oder seine

Erhaltung beeinträchtigen könnten. Hierzu gehört auch die Errichtung eines Anbaues an ein eingewerthetes Denkmal.“

„2. Ein beweglicher Gegenstand von kunstgeschichtlicher oder geschichtlicher Bedeutung, der sich im Besitze des Staates oder einer Körperschaft im Sinne des öffentlichen Rechts befindet, darf ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht veräußert und nicht wiederhergestellt, wesentlich ausgebessert oder verändert werden.“

„3. Archäologische Ausgrabungen oder Nachforschungen irgend welcher Art dürfen auf dem Grund und Boden im Besitze des Staates oder irgend einer Körperschaft im Sinne des öffentlichen Rechts nicht ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde unternommen werden.“

„4. Im Eigenthum von Privaten stehende, unter ihren derzeitigen Eigenthümern gefährdete unbewegliche Denkmäler von kunstgeschichtlicher oder geschichtlicher Bedeutung und im Eigenthum von Privaten befindlicher Grund und Boden, der archäologisch werthvolle unbewegliche oder bewegliche Denkmäler birgt, können enteignet werden.“

Diese Bestimmungen lehnen sich in der Hauptsache an das französische Gesetz an und könnten wohl als allgemeine Grundsätze angenommen werden.

Der letzte Absatz, der von dem Besitz in Händen von Privaten handelt, geht allerdings noch weiter als das französische Gesetz und ist der wichtigste; denn gegen die Privaten hat der Staat sonst kein Mittel, einzuschreiten, während hier Hilfe am meisten noth thut. Es braucht nicht immer Unverstand oder böser Wille zu sein, wenn ein alter, ererbter Besitz vernachlässigt wird, sondern es ist auch vielfach Unvermögen. Denn es ist eine kostspielige Sache, ein für heutige Verhältnisse nicht recht verwendbares Gebäude dauernd zu erhalten. In solchen Fällen muß die Allgemeinheit eintreten und dem Einzelnen entweder helfen oder durch Ankauf die Last ganz abnehmen.

Mit gewissen Einschränkungen ist der letzte Satz auch auf die beweglichen Kunstgegenstände im Besitze von Privatpersonen auszudehnen; als Gefährdung ist nicht allein, wie in Absatz 2, eine falsche Wiederherstellung, Ausbesserung oder Veränderung, sondern auch die Ausfuhr aus dem Lande zu betrachten.

Es kann keine Rede davon sein, dem Eigenthümer jede Veräußerung zu untersagen, wie es bei Gegenständen in öffentlichem Besitze geschehen kann, weil es eine Verletzung der Rechte des Privatbesitzes wäre. Aber der Staat kann und muß sich ein Vorkaufsrecht vorbehalten, wenn der Gegenstand von besonderer Bedeutung für das Land ist als ein seltenes Werk der einheimischen Kunst oder als geschichtliche Erinnerung oder als Ausgrabungsfund. Dieser Grundsatz findet sich schon in der berühmten „lex Paeca“, die im Jahre 1820 für den Bereich des Kirchenstaates von dem päpstlichen Kämmerer Paeca erlassen worden ist, und in dem griechischen Gesetz vom 10./22. Mai 1834. Auch in dem italienischen Gesetzentwurf ist das Vorkaufsrecht gewahrt. Außerdem hat der Staat, im Falle die Ausfuhr genehmigt wird, das Recht, den Gegenstand vorher abformen, abgießen, abzeichnen, photographiren oder in irgend einer Weise abbilden zu lassen.

Natürlich kann dieses Ausfuhrverbot nicht auf alle Werke alter Meister des Landes ausgedehnt werden. Denn niemand will den Alterthums- und Kunsthandel unterbinden, dem man doch das große Verdienst nicht absprechen kann, viele sonst verlorene Kunstwerke gerettet und zur Alterthumsforschung, ja zur Erkenntniß des Werthes der alten Kunst viel beigetragen zu haben. Ebenso wenig will man Museen und Sammler in die Unmöglichkeit versetzen, fremde Kunstzeugnisse zu erwerben. Es kann sich nur um Werke, die einzig in ihrer Art sind, um Meisterwerke ersten Ranges, kostbare geschichtliche Andenken handeln, die für das Land ihres Ursprunges von unschätzbarem Werthe sind.

Man wäre versucht, den Gedanken folgend, die Herr Charles Lucas auf dem letzten Brüsseler Congress mit so viel Beredtsamkeit entwickelt hat, zu verlangen, daß solche Werke an dem Orte und in der Umgebung erhalten werden sollen, für die sie ursprünglich bestimmt waren, wenn dies nicht ein schöner Traum wäre, dessen Erfüllung zu ferne liegt. Man muß schon zufrieden sein, wenn sie im Lande bleiben.

Der italienische Gesetzentwurf behandelt auch den Fall, daß ein Kunstwerk, sei es in öffentlichem oder Privatbesitz, in einer Weise aufbewahrt wird, die ein bequemes und ruhiges Betrachten zum Zwecke des Lernens unmöglich macht, und sieht eine zeitweilige Ueberführung in eine öffentliche Sammlung vor. Hierin liegt der richtige Gedanke, daß ein Kunstwerk nicht allein zum Vergnügen eines reichen Liebhabers bestimmt ist, der damit machen kann, was ihm gefällt, es den Blicken aller Welt entziehen kann, wie manche eifersüchtige Besitzer thun, sondern daß es vor allem zur Anregung und Bildung für die Jünger der Kunst dienen soll, die sich an den Schöpfungen der Meister begeistern wollen. Daher müssen diese Werke für die Oeffentlichkeit sichtbar bleiben, wenn auch nicht für die große Menge der Neugierigen, so doch für alle, die ein höheres Streben anlockt. Hat es keine Bedenken, die Thore der Paläste und Schlösser, im Besitze des Staates oder der Krone, den Besuchern zu öffnen, so kann man auch von den anderen Eigentümern alter Baudenkmäler oder werthvoller Sammlungen verlangen, daß sie, wenigstens unter gewissen Beschränkungen, den Zutritt gestatten. Auf diese Weise würde eine Ueberwachung durch die Oeffentlichkeit neben der Aufsicht ausgeübt werden, die der Staat sich als Hüter aller Schätze des Landes vorbehalten muß.

Um all diesen verschiedenartigen Ansprüchen der Denkmalpflege gerecht zu werden, müssen die Staaten viel reichlichere Mittel in ihren Haushalt einstellen als bisher. In den meisten Ländern werden gelegentlich für die Erhaltung oder Wiederherstellung eines einzelnen großen Baudenkmals oder für den

alte Kunstwerk, das verschwindet, ist ein Verlust für das Land, wenn nicht für die ganze Welt.

Das wirksamste Mittel, die Denkmäler zu schützen, wäre ohne Zweifel, die Oeffentlichkeit, das ganze Volk dafür zu erwärmen und zu gewinnen. Man muß hoffen, daß die Liebe zur alten Kunst und die Erkenntnis von ihrem hohen Werthe in alle Schichten der Bevölkerung eindringt, und alle Bestrebungen, diese Erkenntnis zu verbreiten, verdienen ermutigt und gefördert zu werden. In dieser Hinsicht haben die Alterthums-, Geschichts- und Kunstvereine, unter welchen Namen sie immer bestehen mögen, und namentlich die zum

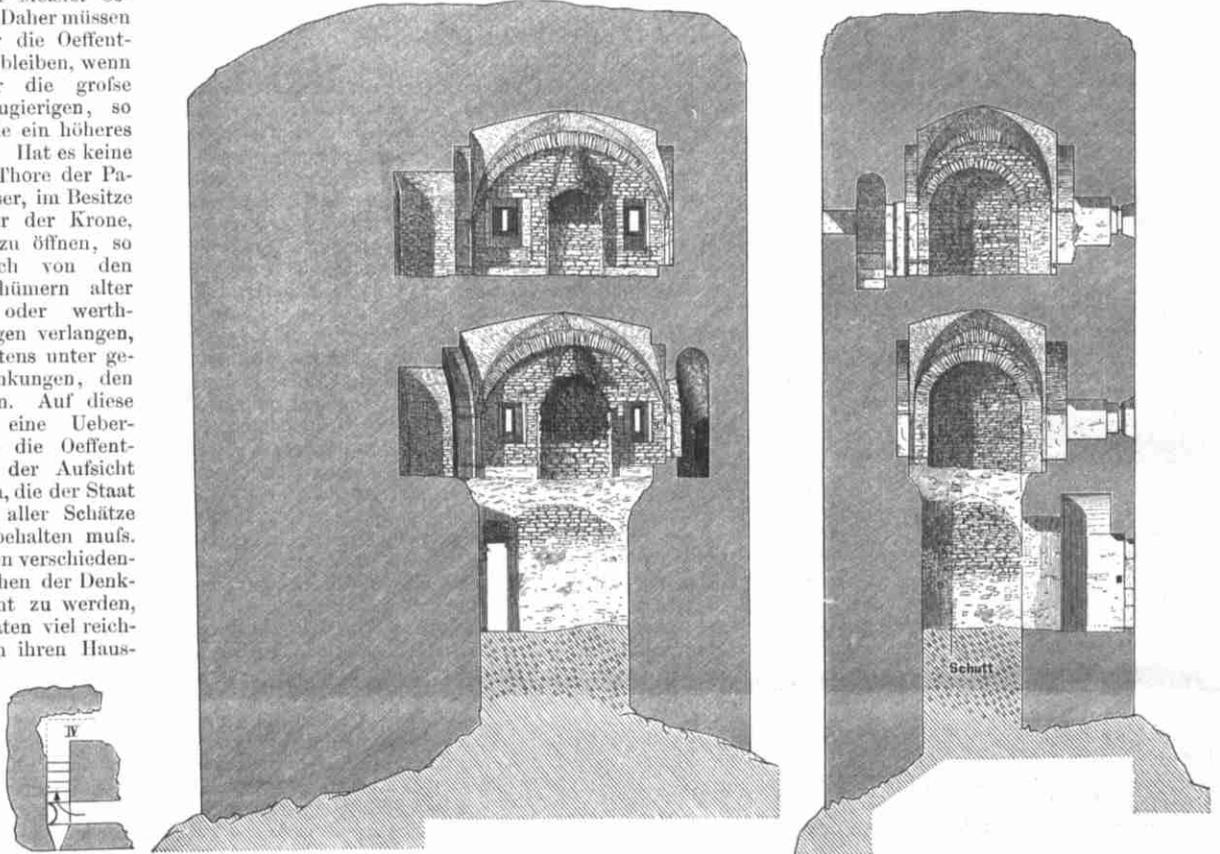


Abb. 7. Schnitt a b.

Abb. 8. Schnitt c d.

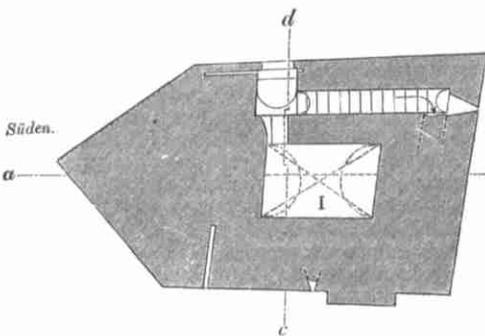


Abb. 9. Erdgeschoß.

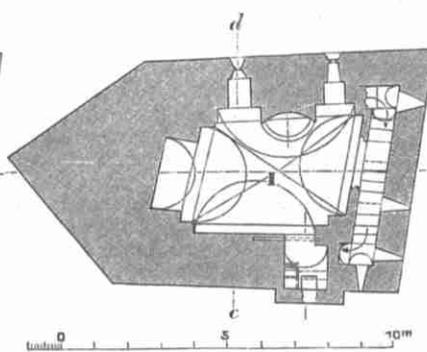


Abb. 10. I. Stock.
Castello di Calanca.

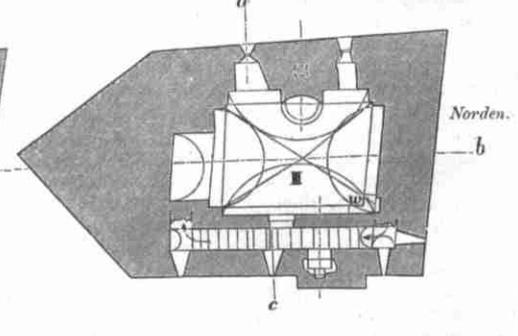


Abb. 11. II. Stock.

Ankauf einer Sammlung erhebliche Summen aufgewandt; aber die regelmäßigen Bewilligungen, aus denen die laufenden Ausgaben für den gesamten Dienst der Denkmalpflege und die Kosten für die Instandhaltung aller anderen Bauwerke und Kunstschätze aus alter Zeit bestritten werden sollen, fließen zu kärglich. Der Staat hat nicht allein für seine eignen Denkmäler und Sammlungen zu sorgen, sondern hat auch die Pflicht, Körperschaften, sogar einzelnen Besitzern, zu Hülfe zu kommen, wenn sie nicht in stande sind, die ihnen gehörigen Alterthümer richtig und würdig zu unterhalten. Denn jedes

Zwecke der Aufklärung über die Ziele der Denkmalpflege gegründeten Zeitschriften in einer Weise vorgearbeitet und segensreich gewirkt, die man nicht genug anerkennen kann. In Frankreich ist es sehr erfreulich zu beobachten, welchen wohlthätigen Einfluß schon die Einwerthung eines Denkmals bei den einfachen Leuten übt. Die Thatsache, daß ein solcher Gegenstand in die Liste eingetragen ist, verleiht ihm in den Augen der Bevölkerung einen höheren Werth und umgibt ihn mit einem Glanze, der Scheu und Ehrfurcht einflößt.

Auf dem letzten Congress ist berichtet worden, daß es in Belgien